

das Vereinbarungsprincip ist hierbei gar nicht in Frage gestellt worden, noch viel weniger ist hierüber eine Verhandlung gepflogen und am allerwenigsten ein Beschluß gefaßt worden. Am deutlichsten geht dies daraus hervor, daß noch lange Zeit nach der Verhandlung über das Decret vom 3. Juli über den Tzschirner'schen Antrag wegen Anerkennung der Beschlüsse der Nationalversammlung von der dritten Deputation der zweiten Kammer ein Bericht erstattet worden ist, dessen Inhalt es aufs sonnenklarste beweist, daß man von dem Standpunkte einer Vereinbarung auch nicht das entfernteste wissen wollte, daß bis dahin principmäßig nicht einmal von Seiten der Staatsregierung an der Vereinbarung festgehalten worden ist. Es heißt in diesem Berichte, der vom 31. Juli datirt ist, gleich im Eingange so: „Es ist diese Angelegenheit in der Deputation berathen worden und hat die Staatsregierung dabei folgende Erklärung abgegeben: „Die Regierung kann nur wiederholen, was sie auf die Interpellation gleichen Inhaltes geantwortet hat. Sie wird noch auf dem gegenwärtigen Landtage eine Vorlage über die deutsche Verfassungsfrage an die Stände bringen. Jetzt aber hält sie es für ihre Pflicht, auf die vorgelegte Frage nicht einzugehen, weil sie glaubt, daß eine Erörterung und Entscheidung derselben, in welchem Sinne diese auch gegeben werden möge, das große Werk der Einigung Deutschlands eher stören, als fördern könne. Dazu kommen noch Umstände, die störend auf schwebende Fragen einwirken würden, deren Veröffentlichung dem Interesse des Staates zuwider sein würde. Die Regierung glaubt, durch ihr bisheriges Verhalten bewiesen zu haben, daß ihr jene Einigung aufrichtig am Herzen liegt. Mögen also die Stände sich beruhigen, so lange die Regierung jene Einigung unterstützt, und nicht durch Principstreitigkeiten der Regierung ein Mißtrauen zeigen, welches in dem Augenblicke finanzieller Operationen dem ganzen Lande nachtheilig werden könnte. Die Regierung muß daher wünschen, daß die geehrte Deputation diesen Antrag vorerst nicht an die Kammer bringe oder der Kammer anrathet, die Erörterung desselben bis zur Berathung über die zu erwartende Regierungsvorlage auszusetzen.“ Damit hat sich jedoch die Deputation nicht für befriedigt erklären können, sondern sie ist der Ansicht geworden, daß dem gestellten Antrage ohne Anstand zu entsprechen sei. Wenn man auf die Entstehung der Nationalversammlung zurückblickt, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe zusammengetreten ist, um das deutsche Verfassungswerk mit allen dabei einschlagenden Fragen selbstständig zu Stande zu bringen. Ihr Auftrag ist nicht von den Regierungen, sondern vom Volke ausgegangen, aber erstere erkannten es factisch an, daß das Volk zur Begründung der deutschen Verfassung berechtigt sei, indem sie die Wahlen seiner Abgeordneten dazu ohne Vorbehalt geschehen ließen. Die Volkssouverainetät gelangte somit zur Geltung, und daß sie allein das leitende Princip der Nationalversammlung sein soll, ist bei deren Eröffnung klar ausgesprochen worden. Hieraus

folgt aber, daß Alles, was von der Nationalversammlung in Bezug auf das deutsche Verfassungswerk beschlossen wird, ohne weiteres für das gesammte Deutschland verbindlich sein müsse. Wollte man den einzelnen Regierungen irgend eine Einwilligung dazu einräumen, so überzeugt man sich wohl, daß alsdann das Princip der Volksherrlichkeit geopfert sei, und die Nationalversammlung nicht mehr als eine constituirende betrachtet werden könne, sondern nur den Werth einer rathgebenden Gesellschaft habe. Dann hat das deutsche Volk aber offenbar seine Anstrengungen umsonst gemacht und von einer Einigung und Kräftigung des deutschen Vaterlandes mag füglich nicht mehr gesprochen werden.“ Der Schlußantrag der Deputation ging dahin: „Die Staatsregierung zu veranlassen, daß sie sich ausspreche, die Beschlüsse der Nationalversammlung in Bezug auf das deutsche Verfassungswerk, und was damit im Zusammenhange steht, ohne weiteres für verbindlich zu erachten.“ Und dieser Bericht ist vom 31. Juli 1848 datirt, am 4. August eingegangen und von den Abgg. Kewiger, Cubasch, Kaiser, Dehne, Hecker, Behner und Tzschirner, von Lektorn als Berichterstatter, unterschrieben. Die Kammer ging damals auf einen Beschluß in der Sache nicht ein, weil sie das in Aussicht gestellte Decret — es ist das vom 28. August — abwarten wollte. Dieses Decret erschien. Darauf wurde am 9. October 1848 anderweit Bericht erstattet durch D. Haase, Rüttner, Meßler, v. Griegern, Dehmichen und Heyn. In diesem Berichte heißt es: „Demnach erscheint es jedenfalls wünschenswerth, wenn nächst möglichster Förderung der deutschen Einigung die definitive Erklärung über unbedingtes Anerkenntniß der Beschlüsse der Nationalversammlung in Bezug auf das deutsche Verfassungswerk, und was damit im Zusammenhange steht, so lange ausgesetzt werden kann, bis sich übersehen läßt, auf welche Weise diese so äußerst schwierige Aufgabe Lösung finden wird. Die Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. hat nun aber auch keineswegs das Verlangen ausgesprochen, daß eine derartige Erklärung im voraus und vor erfolgter endlicher Festsetzung des deutschen Verfassungswerks von den Einzelstaaten abgegeben werden müsse, vielmehr lautet der in der denkwürdigen Sitzung vom 27. Mai d. J. fast einhellig zum Beschlusse erhobene Raveaux-Werner'sche Antrag wörtlich dahin: „Die deutsche Nationalversammlung, als das aus den Wahlen und dem Willen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zu Begründung der Einheit und politischen Freiheit Deutschlands, erklärt: daß alle Bestimmungen einzelner deutscher Verfassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übereinstimmen, nur nach Maaßgabe des letztern als gültig zu betrachten sind — ihrer bis dahin bestandenenen Wirksamkeit unbeschadet.“ Hierin findet sich offenbar zugleich die Andeutung, daß erst nach Vollendung des allgemeinen deutschen Verfassungswerkes die Frage in Erwägung gezogen werden soll, inwieweit die in unbestrittener Wirksamkeit bestehenden Verfassungen der einzelnen deutschen